

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1026/83 DES RATES**

vom 28. April 1983

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für die Zeit vom 1. bis zum 22. Mai 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(4)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(5)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind für die einzelnen Erzeugnisse des Anhangs II der betreffenden Verordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festzusetzen. Die Vermarktung der betreffenden, während eines bestimmten Erzeugungsjahres geernteten Erzeugnisse findet für Blumenkohl von Mai bis April des folgenden Jahres statt.

Damit die Kontinuität der Blumenkohlpreise sichergestellt wird, sind für die Zeit vom 1. bis zum 22. Mai

1983 der Grundpreis und der Ankaufspreis dieses Erzeugnisses festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Der Grundpreis und der Ankaufspreis für Blumenkohl, ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, werden für die Zeit vom 1. bis zum 22. Mai 1983 wie folgt festgesetzt :

— Grundpreis : 18,62,  
— Ankaufspreis : 8,12.

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise gelten für Blumenkohl „mit Blättern“ der Güteklasse I, in Verpackung.

*Artikel 2*

In den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Preisen ist der Wert des Packstücks, in dem das Erzeugnis angeboten wird, nicht enthalten.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1983.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

I. KIECHLE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1983, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 96 vom 11. 4. 1983, S. 54.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 81 vom 24. 3. 1983, S. 6.